

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 391/73BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Maria E. [REDACTED] geb. U. [REDACTED],
[REDACTED] Street, L. [REDACTED], N. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thuma, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Soweit das Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem jetzt vorhandenen nervösen Angst- und Spannungszustand mit der Verfolgung für nicht wahrscheinlich hält, liegt dem eine sorgfältige Aufklärung der Krankengeschichte ab 1951 zugrunde. Diese weist erst 1965, nach einer 1963 vorgenommenen Hysterektomie, Klagen über psychische Beschwerden auf. Es begegnet keinen Bedenken, daß der Tatrichter

- 3 -

den ärztlichen Aufzeichnungen der Krankengeschichte größeres Gewicht beizumessen als den heutigen Angaben der Klägerin. Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Dr. Thum

Portmann

